

## Satzungsentwurf für eine Hessische Landesstudierendenvertretung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Studierendenvertretung Hessen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in XXX.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

### **§ 2 Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen, sowie die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange seiner Mitglieder und ferner die Verfolgung weiterer Aufgaben der Studierendenschaften laut §77 Abs. 2 HHG auf Landesebene.
- (2) Der Verein verfolgt die unter Absatz 1 genannten Aufgaben auf Ebene des Bundeslandes Hessen. Der Verein verfolgt die unter Absatz 1 genannten Aufgaben nur in dem Umfang, in dem diese nicht ebenso gut direkt durch seine Mitglieder wahrgenommen werden können.
- (3) Im Sinne von Absatz 2 zählt insbesondere die politische Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Hessischen Landtag, sowie dessen Fraktionen und Gremien und gegenüber der hessischen Landesregierung zu den Kernaufgaben des Vereins.
- (4) Die Verfolgung der Vereinsziele kann auch durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten oder Vorstandsfunktionen innerhalb des Fördervereins beschließen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsentschädigungen bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ausschließlich Studierendenschaften im Sinne des §76 HHG und in das Vereinsregister eingetragene mildtätige Vereine sein. Eingetragene mildtätige Vereine können nur Mitglieder sein, sofern deren Vereinszweck die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange einer Studierendenschaft vorsehen und diese durch geldwerte Leistungen an Studierende verwirklichen. Natürliche Personen

können nur in Ausnahmefällen als beratende Mitglieder aufgenommen werden, sofern deren Expertise auf bestimmten Themenfeldern einen besonderen Mehrwert für den Verein darstellt.

- (2) Es gibt vier Arten von Mitgliedern:
- a. Vollmitglieder,
  - b. Teilmitglieder,
  - c. Härtefonds.
  - d. Beratende Mitglieder

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird die Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt, muss auf Antrag der Anwärterin/ des Anwärters die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Aufnahmeantrag einer Studierendenschaft im Sinne des §76 HHG muss vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Aufnahmeantrags angenommen werden und kann nicht abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, Ausschluss, Tod oder Austritt des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Vereins.
- (4) Das ausgetretene, verstorbene oder erloschene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments oder der Mitgliederversammlung des jeweiligen Mitglieds und unter schriftlicher Vorlage des Sitzungsprotokolls beim Vorstand und unter der Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Bei beratenden Mitgliedern erfolgt der Austritt fristlos durch schriftliche Erklärung.
- (6) Studierendenschaften gelten als stimmberechtigte Vollmitglieder gemäß §4 Abs. 2 Punkt a, sofern Sie Ihren Mitgliedsbeitrag nach §7 für das vergangene Beitragssemester entrichtet haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Mitglieds einen Aufschub oder Verzicht auf die Beitragszahlung beschließen. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Studierendenschaften, die ihren Mitgliedsbeitrag nach §7 für das vergangene Beitragssemester nicht entrichtet haben, gelten als nicht stimmberechtigte Teilmitglieder gemäß §4 Abs. 2 Punkt b.
- (8) Eingetragene mildtätige Vereine deren Vereinszweck die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange einer Studierendenschaft vorsehen und diese durch geldwerte Leistungen an Studierende verwirklichen gelten als Härtefonds gemäß §4 Abs. 2 Punkt c. Sie besitzen Stimmrecht im Sozialausschuss. In der Mitgliederversammlung verfügen Sie über kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen als beratende Mitglieder nach §4 Abs. 2 Punkt d aufnehmen und in Gremien des Vereins kooptieren. Beratende Mitglieder haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung und sind zu deren Sitzungen einzuladen. Beratende Mitglieder besitzen keinerlei Stimmrecht oder Antragsrecht in den Gremien des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitglieder des Sozial- und Verkehrsausschuss besitzen dort je eine Stimme.
- (11) Teilmitglieder besitzen bei Abstimmungen nach §7 Abs. 3 Satz 2 und §12 Abs. 5 Stimmrecht.
- (12) Auf Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit doppeltem Quorum beschlossen.
  - a) Für das erste Quorum ist die Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.

- b) Für das zweite Quorum ist die Mehrheit der von den anwesenden Vollmitgliedern repräsentierten Studierenden erforderlich. Das Stimmrecht nach Satz 3 wird nach folgender Staffelung wahrgenommen:
1. Vollmitglieder mit bis zu 1000 Studierenden erhalten eine Stimme.
  2. Vollmitglieder mit bis zu 5000 Studierenden erhalten zwei Stimmen.
  3. Vollmitglieder mit bis zu 10000 Studierenden erhalten drei Stimmen.
  4. Für jeweils weitere angebrochene 10000 Studierende erhalten Vollmitglieder jeweils eine weitere Stimme.

## § 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Möglichkeit des Ausschlusses von Studierendenschaften ist nicht gegeben. Der Ausschluss von Härtefonds ist möglich, wenn
  1. die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange einer Studierendenschaft nicht mehr oder nicht mehr überwiegend der verfolgte Zweck des Härtefonds ist,
  2. Beitragszahlungen nach §7 nicht geleistet werden,
  3. dem Härtefonds die Steuerbegünstigung nach den §§52 und 53 AO aberkannt wird.
- (2) Ein Ausschluss kann von jedem Mitglied beim Vorstand unter Einreichung einer schriftlichen Begründung beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist unter namentlicher Nennung des auszuschließenden Mitglieds in der Tagesordnung anzukündigen.
- (3) Dem auszuschließenden Mitglied ist die schriftliche Begründung des Ausschluss-Antrags mit einem Vorlauf von mindestens 45 Tagen mitzuteilen. Dem Mitglied ist eine schriftliche Stellungnahme im Vorfeld der Mitgliederversammlung, sowie eine mündliche Anhörung auf der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

## § 7 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Vollmitglieder sind für je ein Semester zu entrichten und errechnen sich nach den Studierendenzahlen der jeweiligen Hochschule. Pro Studierenden wird ein für alle Studierendenschaften geltender Kopfbeitrag gezahlt, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Grundlage für die Beitragsbemessung sind die jeweiligen Studierendenstatistiken des vergangenen Semesters der Hochschulen. Die Festlegung der Kopfbeiträge bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Kopfbeiträge mit 2/3-Mehrheit. Der Beitragssatz ist in einem Zusatzprotokoll festzuhalten.
- (2) Der Sozialausschuss kann Sonderbeiträge für seine Mitglieder festlegen. Die erhobenen Sonderbeiträge sind buchhalterisch als Sondervermögen des Ausschusses zu verwalten und nur für die von diesem festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Sonderbeiträge des Sozialausschusses sind als getrennte Sondervermögen
  - a. für alle Ausschussmitglieder oder
  - b. für einen Teil der Ausschussmitgliederfestzulegen.  
Die Festlegung der Sonderbeitragshöhe erfolgt im Konsens der betroffenen Ausschussmitglieder.
- (4) Die Erhebung von Sonderbeiträgen durch den Sozialausschuss erfordert den Erlass einer Richtlinie, die den Zweck des entstehenden Sondervermögens, eine Auflistung der beitragspflichtigen Mitglieder, die Kriterien der Mittelvergabe und Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung des §53 AO beinhaltet.

- (5) Der Vorstand hat die Mittel bei einer Bank anzulegen und über die Verwendung Buch zu führen. Die Buchführung erfolgt als Einnahmen- Überschuss-Rechnung.
- (6) Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

## § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Sozialausschuss,
  4. der Verkehrsausschuss,
  5. der Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) In allen Organen beginnend mit Nr 2 ist auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für das kommende Geschäftsjahr in geheimer Wahl. Sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen. Bei Wahlen gilt die Stimmrechtsverteilung gemäß §5 Abs. 12 Punkt b.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, der\*des Vorsitzenden, des Rechnungsprüfungsausschusses, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert einberufen.
- (4) Einberufungen von Mitgliederversammlungen haben mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den Vorstand zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Vollmitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Die Vollmitglieder benennen je ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Benennungen erfolgen in Schriftform und unterzeichnet durch den\*die Vertreter\*in der jeweiligen Studierendenschaft. Kassenprüfer\*innen werden je für ein Geschäftsjahr berufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann dauerhaftes und verbindliches vereinsinternes Recht durch den Erlass von Ordnungen schaffen. Erlasse, Änderungen und Abschaffungen von Ordnungen sind auf mindestens zwei und maximal auf drei Sitzungen der Mitgliederversammlung zu behandeln und in der letzten Sitzung abzustimmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und deren Vertreter\*innen, sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Wege zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gehen keine Einsprüche ein, so ist das Protokoll genehmigt. Die Protokolle werden von dem\*der Versammlungsleiter\*in und von dem\*der Protokollant\*in unterzeichnet.

- (11) Die Stimmrechtswahrnehmung erfolgt über die schriftliche Mandatierung von natürlichen Personen (stimmberechtigte Vertreter\*innen) durch ein Gremium des jeweiligen Mitglieds. Das nähere Regularium der Mandatierung wird vom jeweiligen Mitglied intern festgelegt. Die schriftliche Mandatierung muss den Namen der stimmberechtigten Vertreter\*innen und die Anzahl der jeweils vertretenen Stimmen enthalten, sowie das Gremium, das die Mandatierung beschlossen hat und das Datum, sowie den Ort des Mandatierungsbeschlusses.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat den Mitgliedern, insbesondere den Studierendenparlamenten der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften, zum Ende eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem\*der Vorsitzenden, seinem\*ihrem Stellvertreter\*in, einem\*einer Kassierer\*in, einem\*einer Landesreferent\*in für Soziales und einem\*einer Landesreferent\*in für Verkehr.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinigt. Es gilt die Stimmrechtsverteilung gemäß §5 Abs. 12 Punkt b. Wählbar sind nur von den Mitgliedern vorgeschlagene natürliche Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Danach führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Die Mitgliederversammlung kann Näheres in einer Wahlordnung regeln.
- (4) Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der\*die Vorsitzende oder dessen\*deren Stellvertreter\*in.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder im Umlaufbeschluss gefasst. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

## **§ 11 Sozialausschuss**

- (1) Dem Sozialausschuss gehören die Härtefonds und jene Studierendenschaften an, die die sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Studierenden sinngemäß nach §53 AO direkt durch geldwerte Leistungen verwirklichen.
- (2) Der Sozialausschuss kann gemäß §7 Abs. 2 und 3 Sonderbeiträge erheben und erlässt Richtlinien gemäß §7 Abs. 4.
- (3) Über die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließt der Sozialausschuss als Gesamtgremium. Satz 1 gilt auch für §7 Abs. 3 Punkt b.
- (4) Der\*die Landesreferent\*in für Soziales sitzt dem Sozialausschuss vor, lädt die Sitzungen ein und leitet diese.
- (5) Der Sozialausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Verkehrsausschuss**

- (1) Der Verkehrsausschuss führt Vertragsverhandlungen mit Verkehrsunternehmen über die Schaffung, Änderung und Auflösung von Verträgen zur kollektiven Nutzung des

Öffentlichen Personennahverkehrs durch die von den Ausschussmitgliedern organisierten Studierenden (Semesterticket).

- (2) Dem Verkehrsausschuss gehören alle Vollmitglieder und Teilmitglieder an. Die jeweiligen juristischen Vertreter\*innen sind durch die jeweiligen Studierendenparlamente zu benennen.
- (3) Die ausgehandelten Vertragsentwürfe werden den Studierendenparlamenten zum Beschluss vorgelegt. Jede Studierendenschaft tritt als eigenständige Vertragspartnerin auf.
- (4) Vertragsentwürfe sind mindestens vor Abschluss juristisch zu begutachten. Die Gutachten sind den Studierendenparlamenten gemeinsam mit den Vertragsentwürfen vorzulegen.
- (5) Der Verkehrsausschuss entsendet für Vertragsverhandlungen im Sinne von Absatz 1 eine Verhandlungsdelegation.
- (6) Der\*die Landesreferent\*in für Verkehr sitzt dem Verkehrsausschuss vor, lädt die Sitzungen ein und leitet diese.
- (7) Der Verkehrsausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist die Prüfung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahrs und der ordentlichen Buchführung unterhalb des Geschäftsjahrs.
- (2) Die Vollmitglieder benennen je ein Ausschussmitglied für die Dauer eines Geschäftsjahrs in den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfungsausschuss Akteneinsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.
- (4) Die Ausschussmitglieder haben Stillschweigen über die Ihnen zur Kenntnis gebrachten Unterlagen, Auskünfte und Daten zu bewahren.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfbericht vor und erstattet auf der Mitgliederversammlung mündlich Bericht. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfbericht ist den Studierendenparlamenten binnen einer Frist von 14 Kalendertagen durch den Vorstand zuzustellen.

### **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, auch solche, die die Änderung des Vereinszweckes zur Folge haben, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Das Einholen der Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist nicht notwendig.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer Mitgliederversammlung zu fassen. Die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern sollte im Nachhinein innerhalb von 7 Tagen schriftlich eingeholt werden.
- (3) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften anteilig nach der Anzahl der immatrikulierten Studierenden zum Zeitpunkt der Aufhebung oder des Wegfalls zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzukündigen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **XX.XX.20XX** in Kraft.

### **Beitragsfestsetzung für beratende Mitglieder und Härtefonds**

- Art. 1 Beratende Mitglieder und Härtefonds zahlen einen symbolischen ordentlichen Mitgliedsbeitrag von 1,-€ pro Jahr.
- Art. 2 Artikel 1 tritt erstmalig für das Jahr 2016 in Kraft, sofern bis zum 30.9.2016 die Eintragung des Vereins im Vereinsregister erfolgt ist. Erfolgt die Eintragung ins Vereinsregister später, tritt Artikel 1 erstmalig für das Geschäftsjahr in Kraft, in dem die Eintragung erfolgt.

### **Zusatzprotokoll zur Beitragsfestsetzung für Vollmitglieder gemäß §7 Abs. 1 der Satzung der SVH**

- Art. 1 Die Mitgliederversammlung der SVH setzt einen Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder in Höhe von 0,20€ pro Studierenden und Semester fest. Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Studierendenstatistik des vorangegangenen Semesters.
- Art. 2 Artikel 1 wird erstmals für das Beitragssemester WS2016/17 angewendet, sofern bis zum 30.9.2016 die Eintragung des Vereins im Vereinsregister erfolgt ist. Berechnungsgrundlage ist somit in diesem Fall die jeweilige Studierendenstatistik des SS2016. Erfolgt die Eintragung ins Vereinsregister später, findet Artikel 1 erstmals für das auf die Eintragung folgende Beitragssemester Anwendung.